



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann

Tel.: +43 (316) 877-2717

Fax: +43 (316) 877-4283

E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-52223/2020-5

Graz, am 16.03.2020

Ggst.: Zweite Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände
aufgrund der Corona-Pandemie 2020;
Einstweilige Verfügung/Eigener Wirkungsbereich
Einbringung von Anbringen und Anträgen

1. Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) – Adressaten der Richtlinien

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat mit Schreiben vom 13. März 2020 (GZ: ABT07-52223/2020-2) bereits wesentliche Hinweise zu den herrschenden außergewöhnlichen Verhältnissen an die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz übermittelt.

Klarstellend wird auf Wunsch des Gemeindebundes Steiermark mitgeteilt, dass die Hinweise in der oben genannten Richtlinie, dieser und den möglicherweise folgenden Richtlinien sich nicht nur an die steirischen Städte und Gemeinden, sondern auch an die steirischen Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz richten. Die Hinweise an die steirischen Gemeinden gelten grundsätzlich für die Gemeindeverbände sinngemäß.

2. Einstweilige Verfügung des Bürgermeisters – eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Aus gegebenen Anlass wird auf den verfassungsrechtlich verankerten eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde ausdrücklich hingewiesen (vgl. Art 118 B-VG sowie § 40 GemO). Ein Bürgermeister darf **einstweilige Verfügungen** gemäß § 47 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 96/2019 (GemO), **ausschließlich nur im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde** treffen.

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Maßnahmen, die anderen Behörden – wie etwa der Bezirkshauptmannschaft im Rahmen des Epidemiegesetzes 1950 – vorbehalten sind, dürfen keinesfalls mit einstweiliger Verfügung eines Bürgermeisters getroffen werden. Gegebenenfalls sind derartige einstweilige Verfügungen vom Bürgermeister sofort zurückzunehmen. Die Bezirkshauptmannschaften stehen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Fragen zu Maßnahmen aufgrund des Epidemiegesetzes 1950 zur Verfügung.

3. Anbringen und Anträge für Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Anbringen an die Gemeindeaufsichtsbehörde und Anträge für Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind bis auf weiteres aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse tunlichst elektronisch, per E-Mail über die Adresse abteilung7@stmk.gv.at möglich. Dies betrifft insbesondere auch die der Gemeindeaufsicht zur Genehmigung vorzulegenden Verträge. Diese sind gemeinsam mit den ebenfalls nur elektronisch beizubringenden Unterschriftsbestätigungen der Bezirkshauptmannschaften der Abteilung 7 elektronisch vorzulegen.

Die Abteilung 7 wird die Anbringen und Anträge in der Folge elektronisch erledigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- Sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften mit der Bitte um Weiterleitung an die Sozialhilfeverbände
- Abteilung 3 mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände
- Abteilung 13 mit der Bitte um Weiterleitung an die Abfallwirtschaftsverbände
- Abteilung 8 und 11 zur Information
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark